

1. Änderungssatzung zur Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale vom 3. März 2014

Auf Grund der §§ 2 und 19 - 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. März 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. Tag des auf den Wahltag folgenden Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Seniorenbeiratsmitglieder.

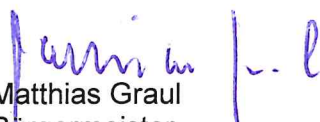
§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 14. Mai 2018

Matthias Graul
Bürgermeister



Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale

Auf Grund der §§ 2 und 19 - 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuankennung von Kur- und Erholungsorten vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 5. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Saalfeld/Saale wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt Saalfeld/Saale. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Saalfeld mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3

Mitwirkungsrechte des Beirates

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.

- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat 14 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren, beginnend am 1.Tag des auf den Wahltag folgenden Monats, gewählt.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für die letzten zu vergebenden Sitze im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem 1. Stellvertreter

- c. dem 2. Stellvertreter
- d. dem Schriftführer.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder hat. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Besetzung der Positionen im Vorstand erfolgt durch Wahl durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Der kommunale Seniorenbeirat kann ein Vorstandsmitglied abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit statt.
- (9) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die Stellvertreter in der Reihenfolge, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (10) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (11) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die

offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 3. März 2014


Matthias Graul
Bürgermeister

